



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1831

A10, A03, A07

STELLUNGNAHME

Ihr Ansprechpartner
Michael F. Bayer

E-Mail
michael.bayer@aachen.ihk.de

Telefon
0241 4460-276

Datum
12.06.2014

Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5410
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und For-
schung zum Gesetzentwurf (ausgenommen Artikel 4) am 18.06.2014
Einbeziehung des Gesetzentwurfs der PIRATEN-Fraktion „Wissenschaftsgesetz
(WissG NRW)“ Drucksache 16/5747

Einleitung

Die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Dies manifestiert sich unter anderem im Anstieg der eingeworbenen Drittmittel der Hochschulen. Seit Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) in 2007 hat die stärkere Autonomie der Hochschulen zu einem Anstieg der Drittmittel um ein Drittel geführt.

Tatsächlich bleibt NRW aber deutlich hinter anderen Bundesländern zurück, da die Innovationstätigkeit in Nordrhein-Westfalen in Relation zum erwirtschafteten Bruttoinlandsprodukt geringer ausfällt als im Bundesdurchschnitt. Das Land verschenkt Wachstumspotential. In 2011 wurden in NRW 1,2 Prozent des BIPs für interne FuE-Aufwendungen in den Unternehmen aufgewendet. In Deutschland erreichte der Anteil knapp 2,0 Prozent. In Baden-Württemberg haben die Unternehmen sogar 4,1 Prozent des BIPs für FuE ausgegeben (Quelle: Stifterverband Wissenschaftsstatistik 2013).

Um die Innovationstätigkeit im Land zu stärken, sollten sich die Hochschulen wie auch die Unternehmen für eine stärkere Zusammenarbeit öffnen. In diese Situation fällt nun die Änderung des Hochschulrechts in NRW.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.

Vertraulichkeit bei Drittmittelprojekten sichern

Das geplante Hochschulzukunftsgesetz (HZG) sieht deutlich mehr Transparenz der Hochschulen im Land vor. Dies betrifft auch die „Forschung mit Mitteln Dritter“ (§71a).

Eine Veröffentlichungspflicht, wie sie der Referentenentwurf zum HZG zunächst und der Entwurf des Wissenschaftsgesetz WissG der Piraten-Fraktion des Landtags vorsieht, d.h. die Information der Öffentlichkeit über Details von Drittmittelprojekten vor Projektabschluss, hätten 86 % der befragten Unternehmen als Hindernisgrund für jegliche Innovationskooperationen mit Hochschulen gesehen. Dies hat eine aktuelle Umfrage von IHK NRW ergeben. Nur durch das massive Auftreten der Wirtschaft, als Reaktion auf die im Referentenentwurf geplanten Vorschriften, hat die Politik eingelenkt und den Gesetzentwurf in die richtige Richtung korrigiert. Eine Veröffentlichung von Innovationsvorhaben ist nun erst nach Projektabschluss vorgesehen und auf die Vorschrift zur Detailangabe wird verzichtet. Dennoch sieht immer noch knapp die Hälfte der befragten Unternehmen in den Veröffentlichungspflichten einen Hindernisgrund für die Anbahnung von Forschungs Kooperationen.

Aus Sicht von IHK NRW kommt der Transparenzregelung eine besondere Bedeutung zu, da sie über die eigentliche Vorschrift hinaus Wirkung auf die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft entfalten wird. Gerade um auch den Mittelstand für eine Zusammenarbeit mit der Wissenschaft zu gewinnen, müssen die Unternehmen Vertrauen in die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen fassen. Dafür ist dringend ein klar geregelter Umgang mit vertraulichen Daten notwendig. Fast jedes dritte Unternehmen (29 Prozent) wünscht sich daher verlässliche Regelungen für die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft.

Bei Forschungs Kooperationen mit Hochschulen besteht grundsätzlich immer ein Spannungsfeld zwischen der Vertraulichkeit von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und den Informationsansprüchen. Dieses kann, insbesondere wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden, nicht vollständig aufgelöst werden.

Die berechtigten Interessen der Drittmittelgeber aus der Wirtschaft hinsichtlich des Schutzes der Informationen, die die Unternehmensstrategien und -innovationen, oder Geschäftsgeheimnisse betreffen, lassen sich nur bedingt in Einklang mit dem Transparenzanspruch beim Einsatz öffentlicher Mittel bringen.

Schon heute bildet die Forderung nach Offenlegung wichtige Hürden, die aus Sicht vieler kleinerer Unternehmen gegen eine stärkere Zusammenarbeit mit der Wissenschaft sprechen. Jedes vierte Unternehmen sieht in der mangelnden Geheimhaltung einen Hindernisgrund für die Zusammenarbeit mit Hochschulen.

Der Mittelstand kann oft nur projektbezogen und zeitlich begrenzt Forschungs Kooperationen eingehen. Entsprechend ist er darauf angewiesen, dass auch nach dem Ende einer Kooperation vertraulich mit dem unternehmensrelevanten Wissen und mit Informationen umgegangen wird. Zudem befindet sich der Mittelstand häufig in einer engen Konkurrenzsituation mit hohen Spezialisierungseffekten, in der sich schon das Bekanntwerden eines Innovationsvorhabens nachteilig auf das Geschäft auswirken kann.

Die im Referentenentwurf des HZG vorgesehene Verschärfung der Transparenzregeln ließ zunächst einen deutlichen Rückgang der Drittmittelforschung befürchten. Zwar konnte in der bisherigen Debatte eine spürbare Verbesserung der ursprünglich vorgesehenen Formulierungen erreicht werden. Doch auch die aktuelle Formulierung muss erst zeigen, inwieweit sie sich in der Praxis bewähren wird.

IHK NRW begrüßt, dass eine Information des Rektorats für die Öffentlichkeit erst für abgeschlossene Projekte vorgesehen ist und keine konkrete Vorschrift zur Anzeige von Themen, des Umfangs der Drittmittel und von beteiligten Personen gemacht wird.

Jedoch bleiben nach einer kontroversen Debatte um das neue Hochschulgesetz und weiterhin bestehenden unscharfen Regelungen („*in geeigneter Weise*“, § 71a, Absatz 1) die Reaktionen der Unternehmen, vor allem von KMUs, auf die Gesetzesänderung unklar.

Solange keine Erfahrungen mit den neuen Transparenzregeln vorliegen, werden diese zunächst abschreckend wirken, auch wenn eine Veröffentlichung erst nach Projektabschluss vorgesehen ist. Es muss sich zunächst erweisen, wie der Umgang mit den hochschulinternen Regelungen erfolgt.

Nicht auszuschließen bleibt, dass über die Nachveröffentlichungspflicht, der Zugang zu Informationen und damit der Zugang zur Hochschule erleichtert wird. Noch offen ist, ob die Drittmittelgeber aus der Wirtschaft auf eine Geheimhaltung vertrauen können oder eine gerichtliche Überprüfung fürchten müssen.

Eine Kurzumfrage bei rund 160 innovationsaffinen Unternehmen bestätigt auch die Sorge um zusätzliche Veröffentlichungspflichten.

- Eine Veröffentlichungspflicht, wie sie im Referentenentwurf zum HZG vorgesehen war, d.h. Information der Öffentlichkeit über Details von Drittmittelprojekten vor Projektabschluss, hätten 86 % der befragten Unternehmen als Hindernisgrund für jegliche Innovationskooperationen mit Hochschulen gesehen.
- Nur durch das massive Auftreten der Wirtschaft als Reaktion auf die im Referentenentwurf geplanten Gesetzesvorschriften, hat die Politik eingelenkt und den Gesetzentwurf in die richtige Richtung korrigiert. Dies führte dazu, dass weitere 42 % der Unternehmen mit dem aktuellen Gesetzesentwurf leben können.
- Trotzdem bereitet knapp die Hälfte der Unternehmen (44 %), denen eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nach Projektabschluss Probleme. Sie bewerten die Transparenzvorschrift, wie sie das HZG vorsieht, als Hindernisgrund zur Anbahnung von Projekten.
- Nur 14 % der Unternehmen sehen grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für Kooperationen mit Hochschulen durch die Veröffentlichungspflicht von Innovationsvorhaben.

Dieses Ergebnis unterstreicht unsere Forderung nach Vertraulichkeit bei Drittmittelprojekten und belegt, dass eine Veröffentlichungspflicht bei der Forschung mit Mitteln Dritter auch nach Abschluss des Projektes zu einem Rückgang der Kooperationen führen kann.

57 % der befragten Unternehmen haben im Rahmen von Innovationsvorhaben bereits mit Hochschulen in NRW kooperiert. Fast jedes dritte Unternehmen hat angegeben, dass derzeit keine Kooperationen geplant seien, dies aber zukünftig denkbar sei. Hier gilt es die interessierten Unternehmen mit Informationen, Förderungen und Kontaktvermittlung zu unterstützen und so in erfolgreiche Kooperationsprojekte zu begleiten. Bei den befragten Unternehmen stehen Produkt- und Dienstleistungsentwicklung als Grund für Kooperationen mit den Hochschulen im Vordergrund (78 %). Lediglich 9 % entwickeln Innovationen zur Rationalisierung.

Die befragten Unternehmen haben eindeutig formuliert, welche Rahmenbedingungen aus ihrer Sicht zu einer Vereinfachung von Forschungs- und Entwicklungskooperationen füh-

ren. 70 % wünschen sich weniger Bürokratie, 56 % mehr Unterstützung durch finanzielle Förderung und 54 % mehr Unternehmensnähe der Hochschulen. Jedes vierte Unternehmen wünscht sich sogar eine höhere Geheimhaltung bei Drittmittelprojekten, als dies schon im Hochschulfreiheitsgesetz vorgesehen ist. Mit dem Grad an Transparenz der Hochschulen in NRW sind die Unternehmen mit der aktuellen Situation zufrieden. Nur 12 % fordern mehr Transparenz an NRW-Hochschulen.

Eine geringere Rolle für Unternehmen mit Kooperationserfahrungen spielen finanzielle Förderung oder der Zugang zu Hochschulen. Stattdessen legen diese Unternehmen mehr Wert auf kürzere Zeiträume zur Anbahnung von Projekten. Dies zeigt, dass Erfahrungen der beste Lehrmeister ist. Daher sollte in Zukunft Wert darauf gelegt werden, dass mehr Unternehmen diese wichtige erste Erfahrung machen können. Die Unternehmen sind mit den aktuellen Geheimhaltungsregeln zufrieden. Die Erfordernisse der Unternehmen liegen weniger in der Gestaltung der Förderung, als im Umgang mit den Verfahren, in den Abläufen und in der Einstellung der Hochschulen.

Die Ergebnisse der Kurzumfrage kräftigen unsere Position in Bezug auf die Forschung mit Mitteln Dritter im Rahmen des geplanten Hochschulzukunftsgesetzes:

- Das Hochschulzukunftsgesetz sollte mit einer Initiative zur Stärkung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft unterfüttert werden.
- Eine zeitnahe Evaluation der Drittmittelentwicklung halten wir für sinnvoll, da die Wirkung der Regelungen auf das Verhalten der KMU trotz Entschärfung des §71a weiterhin schwer abschätzbar ist.
- Die Wirkung der vorgeschlagenen, hochschulinternen Lösung zur Veröffentlichungspflicht („*in geeigneter Weise*“) ist zu hinterfragen. Wir halten es für hinreichend, wenn Forschungsergebnisse in der Regel und in absehbarer Zeit veröffentlicht werden und ein Forschungsvorhaben vor seiner Durchführung der Hochschulleitung angezeigt wird, wie es beispielsweise das bayrische Hochschulrecht vorschreibt.
- Alleingänge vermeiden: Um die NRW-Hochschulen auch für Unternehmen aus anderen Bundesländern attraktiv zu halten, sollten die Regelungen nicht zu stark von den Gesetzeswerken anderer Bundesländer abweichen.

Den Hochschulrat als wichtigen Ort des Austausches zwischen Wirtschaft und Wissenschaft wahren

Nicht nur die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen bei Drittmittelprojekten fördert Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Auch die Hochschulräte gilt es als Ort des Austausches zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu erhalten.

Der Regierungsentwurf zum HZG sieht vor, den Hochschulrat auf eine Beratungsfunktion herabzustufen. IHK NRW vertritt die Meinung, dass die Hochschulräte das Potenzial haben sollten, Erfahrungen aus anderen Lebensbereichen direkt einzustreuen. Dabei ist die Rolle der Wirtschaft von besonderer Bedeutung in den Hochschulräten. NRW als Forschungsland braucht die direkte Verbindung von akademischer Forschung mit FuE in der Wirtschaft, um Transmissionsverluste zu verringern. Mit der Beschränkung der Rolle des Hochschulrates sinkt auch die Attraktivität für die Mitarbeit der Wirtschaftsvertreter. Ein Vergleich mit dem Bayerischen Hochschulgesetz verdeutlicht dies:

Im Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates erhält ein Vertreter des Ministeriums in NRW zwei Stimmen (vgl. §21, Absatz 4). Damit ist das Wissenschaftsministerium NRW entscheidend an der Auswahl aller Hochschulratsmitglieder beteiligt. Im BayH-SchG „*erstellt die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge*“. Während in NRW die Vorgabe erfolgt, dass der Hochschulrat mindestens viermal im Jahr einzuberufen ist (vgl. §21, Absatz 5), überlässt das BayHSchG den Hochschulräten die Freiheit, selbst zu entscheiden, wann und wie oft das Gremium tagt. In Bayern wird das Staatsministerium zwar zu den Sitzungen eingeladen, es ist aber keine gesetzte Teilnahme vorgesehen. In NRW ist ein Rechenschaftsbericht des Hochschulrates vorgeschrieben, der auch öffentlich zugänglich gemacht werden soll. „*Der Hochschulrat legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden*“ (vgl. §21, Absatz 5a). Diese Vorschrift stärkt nicht das Vertrauen in die Arbeit der Hochschulräte in NRW. In Bayern ist kein Rechenschaftsbericht vorgesehen, wodurch den Vertretern in den Hochschulräten deutlich mehr Vertrauen entgegen gebracht wird. Auch die Vorgabe einer Frauenquote von 40 % (vgl. Absatz 2.1) zeigt die Regelungsbürokratie in NRW auf. Dagegen findet die Wirtschaft keine besondere Erwähnung im NRW-Gesetz. Das BayHSchG weist daraufhin, dass dem Hochschulrat „*Persönlichkeiten insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis angehören*“ (vgl. Absatz 1).

- Der Vergleich der nordrhein-westfälischen und der bayrischen Gesetzgebung zum Gremium Hochschulrat zeigt, dass die Hochschulräte in NRW für Wirtschaftsvertreter durch das Hochschulzukunftsgesetz deutlich unattraktiver werden, da mehr Ministerialsteuerung und Bürokratisierung (Rechenschaftsbericht, Stimmrecht Ministerium im Auswahlgremium, Quotenvorgaben) vorgesehen sind.
- Der Arbeit der Hochschulräte verdient auch in Zukunft Vertrauen und die damit verbundene Handlungsfreiheit.